

Dr. GERHARD HERDER und Dr. MICHAEL KOHL, Berlin

## Der Freundschaftsvertrag zwischen der DDR und der UdSSR — Baustein einer stabilen Friedensordnung

i

Der am 12. Juni 1964 vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, und vom Vorsitzenden des Ministerrates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, N. S. Chruschtschow, Unterzeichnete Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR ist ein nationales und internationales Ereignis von historischer Bedeutung. Er ist ein großer Erfolg für die Lösung der nationalen Frage unseres Volkes, für die Stabilisierung der Lage im Herzen Europas und für die Schaffung einer dauerhaften Friedensordnung.

Der Vertrag stellt klar, daß die deutsche Frage und die Probleme der europäischen Sicherheit nicht ohne den ersten deutschen Friedensstaat und schon gar nicht gegen ihn gelöst werden können. Er ist Ausdruck der auf Entspannung und damit gegen den Revanchismus gerichteten Politik der friedlichen Koexistenz der DDR und der UdSSR.

Der Vertrag steht in engstem Zusammenhang mit der vom Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, in seiner Rede auf der Freundschaftskundgebung am 12. Juni 1964 verkündeten Deutschen Friedensdoktrin, die die völkerrechtswidrige westdeutsche Ausschließlichkeitsmaßnahme in die Schranken weist und den Bankrott der anachronistischen Hallstein-Doktrin besiegelt<sup>1</sup>.

Die Deutsche Friedensdoktrin, deren Gedanken sich auch stark im Abschnitt III des Kommuniqués über den Freundschaftsbesuch widerspiegeln, besagt kurz zusammengefaßt, daß die internationale Sicherheit und die friedliche Vereinigung, der deutschen Nation die Anerkennung der realen Lage auf deutschem Boden und die Herstellung normaler Beziehungen zu beiden deutschen Staaten erfordern.

Die Deutsche Friedensdoktrin beruht auf den elementarsten Grundsätzen des Völkerrechts und der Menschlichkeit. Sie entspricht der rechtlichen und moralischen Pflicht der deutschen Nation und beider deutscher Staa-

ten, dafür Sorge zu tragen, daß nie mehr Krieg und Völkerhaß von deutschem Boden ausgehen.

Die Deutsche Friedensdoktrin enthält keine unannehmbaren Forderungen. Sie beschränkt sich auf die für den Frieden und für normale internationale Verhältnisse unerläßlichen Gebote. Sie stellt klar: Wer Frieden und Sicherheit will, muß an der Entwicklung normaler, gleichberechtigter Beziehungen zu beiden deutschen Staaten und zwischen ihnen interessiert sein. Er dient damit den eigenen Interessen, dem Frieden und der Einheit der deutschen Nation.

Wie die Friedensdoktrin steht der Freundschaftsvertrag an der Schwelle einer neuen Periode der internationalen Entwicklung. Freundschaftsvertrag und Friedensdoktrin sollen und werden einen entscheidenden Beitrag zur endgültigen Überwindung der Nachkriegszeit und zur Schaffung einer stabilen Friedensordnung leisten, in der die friedliche Zusammenarbeit und der friedliche Wettstreit der Staaten durchgesetzt werden müssen.

Der Freundschaftsvertrag zählt zu den bedeutendsten internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik. Nach der Befreiung vom Faschismus 1945, der Gründung des ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates 1949, der Bekräftigung der vollen Ausübung aller souveränen Rechte, einschließlich der souveränen Entscheidungsfreiheit der DDR in ihren Beziehungen zur westdeutschen Bundesrepublik, durch die Erklärung der Regierung der UdSSR vom 25. März 1954 und nach dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR vom 20. September 1955 (GBl. I S. 918) ist der Freundschaftsvertrag charakteristisch dafür, wie zwei sozialistische Staaten sich zum beiderseitigen Nutzen und Vorteil unter strikter Wahrung ihrer souveränen Gleichheit auf das engste verbünden, um ihre ganze Kraft zur weiteren Hebung des Wohlstandes in beiden Ländern und zur Abwehr revanchistischer Abenteuer zu vereinen.

Die westdeutsche Bundesrepublik kann diesem Vertrag — selbst von ihrem Klassenstandpunkt aus gesehen — nichts Gleichwertiges gegenüberstellen. In den Pariser Verträgen vom 23. Oktober 1954 hat sie sich entscheidender Souveränitätsrechte u. a. in bezug auf die Wiedervereinigung begeben und damit im Widerspruch zu den nationalen Interessen des deutschen Volkes, gegen das Selbstbestimmungsrecht, gehandelt.

II

1. Der Freundschafts- und Beistandsvertrag leitet eine neue Etappe in der Entwicklung der Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR ein. Er ist der folgerichtige Höhepunkt der fünfzehnjährigen erfolgreichen Zusammenarbeit der beiden Staaten. Er stellt eine er-

<sup>1</sup> Die Bonner Ausschließlichkeitsmaßnahme ist der theoretische Ausdruck der von den herrschenden Kreisen in Westdeutschland betriebenen Politik der gewaltsamen Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges. Sie besagt, daß das ehemalige deutsche Reich in den Grenzen von 1937 nicht untergegangen sei, sondern fortbestehe und in der westdeutschen Bundesrepublik seinen einzigen Rechtsnachfolger gefunden habe.

Als politischer Maxime zur Durchsetzung der Ausschließlichkeitsmaßnahme gegenüber der DDR bedient sich die westdeutsche Regierung der sog. Hallstein-Doktrin, deren Ziel es ist, dritte Staaten durch Methoden der Intervention, des politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Drucks von der Aufnahme normaler diplomatischer Beziehungen zur DDR abzuhalten.